

# Das Kleinsendungsverfahren (Art. 26 VO (EU) Nr. 608/2013) im Überblick



- Das Kleinsendungsverfahren ist durch die Rechteinhabende Person zu beantragen.
- Es dient einer schnelleren und kostengünstigeren Verfahrensabwicklung für den Zoll und das betroffene Markenunternehmen.
- Eine „Kleinsendung“\* ist eine Post- oder Eilkuriersendung, die
  - a) höchstens drei Einheiten enthält
  - oder
  - b) ein Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm hat.

## Anträge

- die das KSV beinhalten -

	2020	2021	2022
Unionsanträge (in Deutschland bewilligt)	104	182	122
Unionsanträge (in anderen Mitgliedstaaten bewilligt)	269	293	264
Nationale Anträge	53	62	56

<b>Aufgriffe</b>			
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Anzahl der Aufgriffe	6.279	7.086	5.032
Menge der aufgegriffenen Waren	119.124	22.401	13.043
Wert der aufgegriffenen Waren	22.920.667	15.788.000	10.665.200

- 58,31 % der Anhaltungen für Kleinsendungen erfolgten in der Kategorie „Kleidung und Zubehör“, gefolgt von den Kategorien „Persönliches Zubehör“ (z.B. Uhren, Handtaschen, Sonnenbrillen) mit 23,39 % und „Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör“ mit 11,09 %.
- Die meisten Sendungen kamen aus China (88,77 %) sowie aus der Türkei (3,00 %) und Hongkong (1,15 %).